

§ 7 Vorläufige Gewerbesteuerumlage bei verspäteter Meldung

¹Meldet eine Gemeinde ihr Gewerbesteueraufkommen nicht rechtzeitig, wird für die Verrechnung nach § 5 vorläufig unterstellt, daß die Gewerbesteuerumlage mindestens den, gegebenenfalls berichtigten, Beteiligungsbeträgen entspricht. ²Der Ausgleich wird grundsätzlich bei der der Meldung folgenden Verrechnung vorgenommen.